



**Norddeutscher Fußball-Verband e.V.**

# **Finanzordnung**

# FINANZORDNUNG

## § 1 Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister)

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine Kasse, die der verantwortlichen Leitung des auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Vizepräsidenten Finanzen untersteht.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung verantwortlich. Er stellt den Haushaltsplan auf, überwacht dessen Einhaltung und übt die Kontrolle über Zahlungsverkehr und Kassenführung aus. In diesem Zusammenhang obliegt ihm auch die Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Kostenabrechnungen der Funktionsträger, Mitarbeiter und Angestellten. Sämtliche Ausgabenbelege über einen Betrag von mehr als 50 € sind vom Vizepräsidenten Finanzen abzuzeichnen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium eine genaue Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse des Verbandes vorzulegen.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, meldet der Vizepräsident für Finanzen dem Präsidium, das gegebenenfalls die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens beantragt.

## § 2 Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die satzungsgemäß auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Mitglieder der Revisionsstelle sind gehalten, mindestens zweimal jährlich Prüfungen der Haushaltswirtschaft durchzuführen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu gewähren.

## § 3 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) In den Jahren mit einem ordentlichen Verbandstag wird der Haushaltsplan durch den Verbandstag, ansonsten durch das Präsidium genehmigt.
- (2) Im Haushaltsplan sind grundsätzlich alle Positionen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zur vorläufigen Genehmigung vor. Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt das Präsidium dem Verbandstag die Jahresrechnungen der abgelaufenen Legislaturperiode zur endgültigen Genehmigung vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben im Vergleich mit dem Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr nachzuweisen, Schulden und Vermögenswerte aufzuführen sowie die Gesamtfinanzlage des Verbandes darzulegen.

## § 4 Einnahmen des Verbandes

Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der NFV aus:

- a) Beiträgen (d.h. Meldegebühren und Verbandsabgaben),
- b) Gebühren für Sportrechtsverfahren,
- c) sonstigen Einnahmen.

## § 5 Umfang der Einnahmen und Verfahrensvorschriften

- (1) Für jede an vom NFV ausgerichteten Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft ist jährlich vor Beginn der Spielserie eine Meldegebühr an den NFV zu zahlen. Sie beträgt in der Regionalliga der Frauen und der Junioren € 125,-.
- (2) Bei Meisterschaftsspielen der Bundesliga ist von den Vereinen, die dem NFV angehören, eine Verbandsabgabe in Höhe von 2 % – zu errechnen von der Bruttoeinnahme nach Abzug der Umsatzsteuer – an den NFV abzuführen. Von dieser Abgabe erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, 3/5 und der NFV 2/5.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen der 2. Bundesliga ist von den dem NFV angehörenden Mannschaften eine Verbandsabgabe von 1% der Brutto-Einnahme (ohne Umsatzsteuer und evtl. Sportgroschen) an den Norddeutschen Fußball-Verband zu entrichten, die zur Hälfte beim NFV verbleibt und zur Hälfte an den jeweiligen Landesverband des Platzvereines weitergeleitet wird.
- (4) Die Höhe der Abgaben gemäß Ziffer (2) und (3) sind anhängig von der jeweils gültigen Fassung des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und der DFL.

- (5) Der Norddeutsche Fußball-Verband erhält aus allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga 2% der Zuschauereinnahmen (abzüglich Umsatzsteuer). Von dieser Abgabe erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte.
- (6) Gemäß § 27 (1) und (2) Statut 3. Liga und Regionalliga erhält der NFV aus allen Meisterschaftsspielen der Regionalliga 2% der Zuschauereinnahmen (abzgl. der Umsatzsteuer), aus allen Wiederholungs- und Entscheidungsspielen der Regionalliga und Aufstiegsspielen zur Regionalliga 5% der Zuschauereinnahmen (abzgl. der Umsatzsteuer). Von diesen Abgaben erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte. Die Regelung zur Erhebung einer Verbandsabgabe bei Freundschaftsspielen der Regionalliga obliegt den Landesverbänden und wird in den dortigen Finanzordnungen abschließend geregelt.
- (7) Die Höhe der Erstattungsbeträge für die Teilnahme von Mannschaften der Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des NFV wird vom Präsidium festgesetzt. Sie betragen:
  - a) Regionalliga der Frauen € 300,00
  - b) Regionalliga der A-Junioren € 300,00
  - c) Regionalliga der B-Junioren € 300,00
  - d) Regionalliga der C-Junioren € 300,00
- (8) Die bei Sportrechtsverfahren anfallenden Gebühren sind an die Verbandskasse zu überweisen. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit der Zahlung gegenüber der Instanz, die das Verfahren durchführt, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergibt sich aus § 29 der Rechts- und Verfahrensordnung.

## **§ 6 Zahlungsfristen**

- (1) Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zu erfüllen. Wird dem nicht gefolgt, so wird der Verein einmalig mit einer Fristsetzung gemahnt.
- (2) Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung nach Ablauf der Mahnfrist beantragt das Präsidium die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

## **§ 7 Tagungen und Lehrgänge**

- (1) Die Organe können nach Erfordernis Tagungen und Lehrgänge im Rahmen der für ihre Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel selbst einberufen.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Einschränkungen zu verfügen, wenn die Kosten ein vertretbares Maß übersteigen oder der angestrebte Zweck auch durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

## **§ 8 Kassenverwaltung**

- (1) Die Kasse des NFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes NFV-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich vom Präsidium Sonderregelungen für den Einzelfall getroffen worden sind.
- (2) Mit Ausnahme kleinerer Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr des NFV über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss durch den Beauftragten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Ausgabenbelege sind mit dem Vermerk der Prüfung zu versehen.
- (4) Über die Konten des NFV sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Erste Vizepräsident und der Geschäftsführer verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten. Davon abweichend ist bei Beträgen bis 1.000 € jeder der Genannten allein verfügungsberechtigt.

## **§ 9 Personalangelegenheiten**

Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Verbandes sowie über die Festsetzung von Bezügen entscheidet das Präsidium.

## **§ 10 Rechtsverbindlichkeiten**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind bis zu einer Höhe von 10.000 € durch die Geschäftsführung wahrzunehmen. Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 100.000 € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind vom Verbandstag zu beschließen.

## **§ 11 Erstattung von Auslagen und Reisekosten**

- (1) Den Mitgliedern der Organe des NFV und anderen vom Präsidium beauftragten Personen werden Auslagen und Reisekosten wie folgt erstattet:
    - a) Auslagen gegen Nachweis, soweit Aufgaben des NFV wahrgenommen werden.
    - b) Reisekosten
  1. Fahrtkosten:
    - 1.1. Erstattet werden die jeweiligen steuerlichen Kilometerpauschalen (derzeit € 0,30 je gefahrenen km) bei Fahrten mit dem PKW.
    - 1.2. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird bis zu 100 km die 2. Wagenklasse vergütet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse.
    - 1.3. Bei Flügen wird die jeweils günstigste Beförderungsklasse vergütet.
  2. Verpflegungsmehraufwendungen.
    - 2.1. Mitgliedern von Organen des NFV und vom Präsidium beauftragten Personen wird ein Tagegeld von 15 € vergütet. Werden damit die steuerlich zulässigen Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen überschritten, sind die Anspruchsberechtigten für die steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.
    - 2.2. Hauptamtliche Mitarbeiter werden für Dienstreisen die pauschalierten steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle erstattet.
  3. Übernachtungskosten: Die Buchung ist stets über die Geschäftsstelle vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis. Ohne Nachweis kann der steuerlich zulässige Satz (derzeit 20 € je Nacht) erstattet werden.
  4. Sonstige Erstattungen: Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.
- (2) Bei Auslandsreisen und in begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium abweichende Regelungen beschließen.
- (3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner des NFV- Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen. (4) Kosten für Bewirtungen von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.